



# HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2020

## Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD),  
Karl Hermann Bolldorf (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD)  
vom 08.07.2020**

**Beflaggung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie weiterer  
Landesministerien – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Wie auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zu lesen ist/war, wurden vom 26. bis zum 28. Juni 2020 „Regenbogenflaggen“ beim HMSI und weiteren Landesministerien gehisst.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

In Hessen richtet sich die Beflaggung von Landesministerien nach dem Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl S. 106) und dem dazugehörigen Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude (StAnz. Nr. 39 vom 25. September 2017, S. 926). Gemäß § 1 des Gesetzes kann der Innenminister aus besonderen Anlässen für das ganze Land oder Teile davon die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen. In § 2 des Gesetzes ist sodann geregelt, welche Flaggen bei den nach § 1 angeordneten Beflaggungen zu setzen sind. Diese Auflistung der Flaggen wurde mit zuvor genanntem Erlass noch um die Europaflagge erweitert, allerdings nur, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude enthält neben den unter Ziffer 2 festgelegten allgemeinen Beflaggungstagen auch Regelungen zu den vom Innenminister angeordneten Beflaggungen aus konkretem Anlass (Bsp. Trauerbeflaggung bei wichtigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens o.ä.). In solch einem Fall erfolgt eine gesonderte Anordnung. Die Regelungen des Erlasses sind verbindlich für die Landesdienststellen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, sich der Landesbeflaggung anzuschließen.

In den meisten Fällen lehnt sich eine hessische Anordnung zur Sonderbeflaggung an eine Beflaggungsanordnung des Bundes an.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Stellen die im „Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude“ und die im Beflaggungserlass vom 31. August 2017 aufgeführten Flaggen (Bundesflagge, Landesdienstflagge, Landesflagge und Europaflagge) eine abschließende Aufzählung dar, mit der Folge, dass lediglich das Hissen dieser Flaggen zulässig ist?

Nein. Sowohl das Gesetz als auch der Erlass gelten nur für durch das HMdIS angeordnete Beflaggungen, d.h. nur bei einer durch den Innenminister angeordneten Beflaggung sind die gemäß § 2 aufgelisteten Flaggen zu hissen. Diese Auflistung wurde durch den genannten Erlass um die Europaflagge ergänzt, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Daraus resultiert, dass bei nicht angeordneten Beflaggungen auch andere Flaggen gehisst werden dürfen.

Frage 2. Falls Frage Nr. 1 zu bejahen ist: Was gedenkt die Landesregierung gegen das willkürliche und der geltenden Rechtslage widersprechende Hissen der „Regenbogenflagge“ zu unternehmen?

Entfällt.

Frage 3. Falls Frage Nr. 1 zu verneinen ist: Welche weiteren Flaggen können grundsätzlich vor welchen Gebäuden gemäß §§ 1,2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude, aus welchem Anlass, unter welchen genauen Voraussetzungen/Bedingungen und auf wessen Genehmigung hin gehisst werden?

Grundsätzlich können weitere Flaggen gehisst werden, sofern sie dem Ansehen und der Würde des Landes nicht abträglich sind. An den allgemeinen oder angeordneten Beflaggungstagen soll die Beflaggung aber auf die im Gesetz und Erlass aufgeführten Flaggen beschränkt werden, um Zusammenhänge mit den seitens des Innenministeriums landesweit angeordneten Beflaggungen zu vermeiden. Die Entscheidung, wann und welche Flaggen zusätzlich zu den im Erlass geregelten Tagen gehisst werden, liegt in der Entscheidung eines jeden Hauses.

Frage 4. Falls Frage Nr. 1. zu verneinen ist: Ist das Hissen weiterer, nicht-hoheitlicher Flaggen bereits für künftige Zeitpunkte geplant und – falls ja – welcher nicht-hoheitlichen Flaggen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass?

In den Ministerien und der Staatskanzlei liegen keine konkreten Planungen vor bzw. dies wird anlassbezogen im Einzelfall entschieden.

Wiesbaden, 7. September 2020

**Peter Beuth**